



- Gesetzliche Grundlagen**
- mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.
 - Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2844), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2985, 2011).
 - Bauabstandsverordnung (BauAVD)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
 - Landesbauordnung Ba-Wü (LBO)** in der Fassung des Gesetzes vom 05.03.2010 (GBl. S.357).
 - Planzeichenverordnung 1999 (PlanZV 99)** vom 18.12.1999 (BGBl. 1991 I S. 98).
 - Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung der Neufassung vom 24.07.2009 (GBl. S. 591, bei S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.02.2009 (GBl. S. 185).
 - Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst)** vom 21.12.2008 (GBl. S. 16).
- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Ordnungsbereich
 - Ordnungsbereich
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - anzupflanzender Baum
 - Schrittige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 1 Nr. 10 BauGB)

- Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- 1) An den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten sind Bäume anzupflanzen, die nachstehend aufgeführten Arten zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu erneuern.
 - 2) In den Planstraßen 5 und 12 sind straßenbegleitend Bäume entsprechend der nachstehend aufgeführten Arten zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu erneuern. Der Pflanzabstand darf ein Maß von 16 m nicht überschreiten.
 - 3) Folgende Arten sind zu verwenden:

Aesculus campestris "Bisler"	Stiphodon japonica
Alnus spaehtii	Tilia tomentosa "Strabarr"
Alexandria altissima	Ulmus Hybr. "Ragur"
Liquidambar styraciflua	Ulmus Hybr. "Lobau"
Magnolia kobus	Quercus cocinea
Platanus acerifolia	
 - 4) Pro Planstraße sind Bäume der gleichen Art zu verwenden.
 - 5) Bei Pflanzungen ist folgende Qualität zu verwenden: Hochstamm, aus extra weitem Stand, dreimal verpflanzt, Drehballierung, 18-20 cm Stammumfang.
 - 6) Je Baumaßstandort ist ein mindestens 16 m² großer durchwurzelbarer Raum herzustellen.

Hinweise

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne durch die Festsetzungen des neuen ersetzt. Der überflüssige Baugrund kann lokal setzungsempfindlich und von geringer Tragfähigkeit sein. Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannt geologische Funde und Befunde anstehen, werden diese dem Regierungspresidium Karlsruhe, Referat 25 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktage nach der Fundanzeige abzurufen zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Referat 25 vereinbart wird.



Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat hat am ...200... die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Stadtrat (Heidelberg) am ...200... beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Stadtrat (Heidelberg) am ...200... erlassen und bekanntgemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Nach Bekanntmachung im Stadtrat (Heidelberg) am ...200... wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ...200... bis ...200... durchgeführt. Die Informationsveranstaltung fand am ...200... statt.

Öffentliche Auslegung
Der Gemeinderat hat am ...200... dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...200... zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung mit Umweltbericht sowie vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 14 LBO nach abschließender Bekanntmachung im Stadtrat (Heidelberg) am ...200... in der Zeit vom ...200... bis ...200... öffentlich ausliegen.

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat hat am ...200... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 4 GemO in Satzung und die Begründung beschlossen.

Anzeige / Genehmigung
Ausgabefrist: Heidelberg, den ...200... Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Erhaltung der Genehmigung / Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurden im Stadtrat (Heidelberg) am ...200... erlassen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs
Inhalts des Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB oder Mängel nach § 214 Abs. 3 BauGB gegenüber der Stadt Heidelberg nicht geltend gemacht worden. Heidelberg, den ...200... Stadtplanungsamt

Vermessungsamt OB-Referat Stadtplanungsamt Stadtplanungsamt OB-Referat Stadtplanungsamt Stadtplanungsamt Stadtplanungsamt Stadtplanungsamt

BEBAUUNGSPLAN

Bahnstadt
Campus Am Zollhofgarten

61.32.15.02.01

Plan vom 17. Dezember 2010

Erster Bürgermeister Oberbürgermeister Stadtplanungsamt

Präambel
Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2844), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2385, 2471) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Neufassung vom 27.07.2009 (GBl. S. 592; bei GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

